



## Schutzausrüstung: KVNO startet Ausgabe über regionale Ausgabestellen

Die dringend benötigten und vom Bundesgesundheitsministerium angekündigten größeren Mengen von Schutzausrüstung – insbesondere Atemschutzmasken, Hauben und Schutzkittel – kommen seit dem Wochenende in unterschiedlich großen Teillieferungen bei den KVen an. Die KVNO wird ab morgen (Dienstag, 24. März) damit beginnen, primärversorgende Ärztinnen und Ärzte mit einheitlich bestückten Paketen bestehend aus FFP2-Masken, Schutzkitteln, Schutzhauben und Mundschutz-Teilen auszustatten.

Diese Pakete werden ab morgen abhängig von den weiter eingehenden Lieferungen voraussichtlich tageweise an von der KVNO ausgewählten regionalen Ausgabestellen verteilt – die Reihenfolge bestimmt der Bedarf beziehungsweise die Betroffenheit der Regionen hinsichtlich der örtlichen Zahl der mit dem Coronavirus Infizierten und daran Erkrankten. Wichtig: Die Materialien werden pro Ärztin/Arzt ausgegeben, nicht pro Praxis. Über die konkrete Ausgabezeit und den Ausgabeort informiert die KVNO die jeweiligen Empfänger rechtzeitig vorab via FAX oder E-Mail. Die Benachrichtigung enthält einen QR-Code, mit dem die empfangsberechtigten Ärztinnen und Ärzte oder ihr Personal sich vor Ort legitimieren müssen. Bitte behalten Sie Ihr FAX-Gerät oder Ihr E-Mail-Postfach in den kommenden Tagen im Blick.

## Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln

Um Versorgungsengpässen bei Arzneimitteln infolge der Coronavirus-Pandemie vorzubeugen und im Fall von temporären Engpässen die Verfügbarkeit von davon betroffenen Arzneimitteln zu verlängern, sollten Ärzte bei der Verordnung von Arzneimitteln folgende Punkte besonders berücksichtigen:

- Keine Mehrfachverordnungen: Insbesondere bei chronisch kranken Patienten wie im bisher gewohnten Umfang nur Quartalsbedarf verordnen (Empfehlung: N3-Packung, weil diese besser lieferbar sind).
- Keine zusätzlichen Privatrezepte: Soweit aus ärztlicher Sicht nicht erforderlich, sollte hierauf verzichtet werden. Die Arzneimittel stehen dann den Patienten zur Verfügung, die diese dringend benötigen.
- Aut-idem ermöglichen: Stellen Sie, wenn möglich, eine Wirkstoffverordnung aus und wenden Sie das Austauschverbot (Aut-idem-Kreuz) nur in medizinisch begründeten Einzelfällen an.



# KVNO Praxisinformation

## Vorlage der eGK bei bekannten Patienten nicht erforderlich

Bei bekannten Patienten gilt für das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) das übliche Verfahren: Findet in einem Quartal ausschließlich ein telefonischer Kontakt statt, übernehmen Ärzte die Versicherungsdaten aus der Patientenkartei. Die Vorlage der eGK ist in diesem Fall nicht erforderlich.

### Dies gilt für:

- Folgeverordnungen für Arzneimittel (einschließlich BtM-Rezepte)
- Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)
- Überweisungen (Muster 6 und 10)
- Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege (Muster 12)
- Folgeverordnungen für Heilmittel (Muster 13 Physiotherapie und Podologie, Muster 14 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Muster 18 Ergotherapie und Ernährungstherapie).

## Portokosten bei Folgerezepten werden erstattet

Ab sofort erhalten Ärzte für Arzneimittelrezepte und andere Verordnungen sowie Überweisungen die Portokosten erstattet, falls der Patient bei ihnen in Behandlung ist. Der Versand per Post ist somit nur bei bekannten Patienten möglich. Als bekannter Patient gilt derjenige, der im laufenden Quartal oder im Vorquartal in der Arztpraxis persönlich vorstellig war. Die Regelung ist befristet bis zum 30. Juni 2020.

Aufgrund des steigenden Bedarfs für nicht persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie hat der Bewertungsausschuss festgelegt, dass den Ärzten die Portokosten für den Versand mit 90 Cent erstattet werden. Die Abrechnung erfolgt über die Gebührenordnungsposition 40122. Notbetreuung für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen

Sofern Ihre Kinder oder die Kinder Ihrer Praxisangestellten nicht älter als 16 Jahre sind und Sie im privaten Umfeld keine alternative Betreuung organisieren können, haben Sie Anspruch, an Notbetreuungsprogrammen der Schule oder Kita teilzunehmen. Seit 23. März gilt dies unabhängig von der beruflichen Situation des Partners oder anderen Elternteils. Zudem steht die Notbetreuung bei Bedarf an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags, und in den Osterferien (Ausnahme: Karfreitag bis Ostermontag) zur Verfügung. Damit Sie oder Ihre Mitarbeiter die Notbetreuungsprogramme nutzen können, stellen Sie bitte eine „Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers“ aus.



# KVNO Praxisinformation

## Lieferengpass bei Pneumokokken-Impfstoffen: Empfehlungen der STIKO

Die Nachfrage nach Pneumokokken-Impfstoff ist im Zuge der Coronavirus-Pandemie stark gestiegen. Praxen und Apotheken melden Lieferschwierigkeiten für Pneumovax® 23 und Prevenar®13. Die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts (STIKO) empfiehlt daher, dass Prevenar®13 ausschließlich für die Grundimmunisierung im Säuglingsalter bis zu einem Alter von 2 Jahren verwendet werden soll. Sollte Prevenar®13 nicht verfügbar sein, kann auf Synflorix® ausgewichen werden.

Pneumovax® 23 soll prioritär für folgende Personengruppen verwendet werden:

- Patienten mit Immundefizienz
- Senioren ab dem Alter von 70 Jahren (Hinweis: bisher 60 Jahre)
- Patienten mit chronischen Atemwegserkrankungen

Sequenzielle Impfungen (Pneumokokken-Konjugatimpfstoff, gefolgt von Pneumokokken-Polysaccharidimpfstoff), wie beispielsweise bei der Indikationsimpfung bei Patienten mit Immundefizienz von der STIKO empfohlen, sind momentan nicht mehr vorgesehen.

Dies entspricht nicht den aktuellen Vorgaben in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL), die verbindlich den Anspruch des Versicherten auf Schutzimpfungen regelt. Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben sich daher gemeinsam darauf verständigt, dass hinsichtlich der sequenziellen Impfung entsprechende Abweichungen von den Vorgaben in der SI-RL akzeptiert werden – solange der Hinweis der STIKO gilt. Wenn bei Wiederverfügbarkeit die sequenzielle Impfung abgeschlossen werden soll, sollte aufgrund der umgekehrten Reihenfolge der von der STIKO empfohlene Mindestabstand von einem Jahr beachtet werden.

## Heilmitteltherapie kann für längere Zeit unterbrochen werden

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie können Heilmitteltherapien vorerst für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Auch die Maximalfrist zwischen Verordnungsdatum und Therapiebeginn wird vorerst aufgehoben. In beiden Fällen behalten ärztliche Verordnungen ihre Gültigkeit. Die Sonderregelung betrifft sämtliche Heilmittel, die Vertragsärzte verordnen dürfen: Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie, Ernährungstherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie. Sie gilt vorerst bis 30. April.

Bisher dürfen Heilmitteltherapien maximal 14 Kalendertage unterbrochen werden, bei der Podologie und Ernährungstherapie 28 Tage. Außerdem dürfen bisher höchstens 14 Kalendertage zwischen Verordnungsdatum und Beginn der Therapie liegen (bei der Podologie und Ernährungstherapie 28 Tage). Nach Ablauf der Frist benötigen Patienten eine neue ärztliche Verordnung. Bis zum 30. April müssen Patienten nun nicht erneut einen Arzt aufsuchen, um sich eine Heilmittelverordnung ausstellen zu lassen, wenn sie ihre Therapie unterbrochen oder später angetreten haben. Heilmitteltherapeuten können die entsprechenden Leistungen abrechnen.

